

## **Bericht**

### **des Gemischten Ausschusses (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss) für ein**

### **Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung einschließlich eines Spekulationsverbots für das Land, die Gemeinden und sonstige öffentliche Rechtsträger (Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz - Oö. FGSVG)**

[Landtagsdirektion: L-2014-81665/3-XXVII,  
miterledigt [Beilage 1136/2014](#)]

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Gemäß Art. 9 Abs. 5 Oö. Landes-Verfassungsgesetz sind schon derzeit alle Organe des Landes zu gesetzmäßigem, sparsamem, wirtschaftlichem und zielorientiertem Handeln verpflichtet.

Im Gemeindebereich normiert § 68 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 ausdrücklich, dass das Gemeindevermögen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten ist. Auch die Statutarstädte Linz, Steyr und Wels haben ihre jeweilige Gebarung an den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten (§§ 39, 57, 61 iVm. 77 der oö. Stadtstatute).

Ziel des vorliegenden Landesgesetzentwurfs ist es - in Ergänzung zu den bereits seit 1. April 2012 bestehenden Regelungen für Städte und Gemeinden (vgl. zB die §§ 69a und 83 bis 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie die §§ 58, 58a, 59, 62a und 78 der oö. Stadtstatute und die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung) - Risiken, die im Rahmen der Finanzgebarung bestimmter öffentlicher Rechtsträger entstehen können, bereits im Vorfeld auszuschließen bzw. zu minimieren. Dabei ist jedenfalls in Bezug auf die Finanzgebarung des Landes selbst festzuhalten, dass diese schon derzeit vollinhaltlich den Anforderungen des vorliegenden Landesgesetzentwurfs entspricht.

Das Landesgesetz regelt die risikoaverse Finanzgebarung für staatliche Einheiten gemäß dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, soweit diese in die Regelzuständigkeit des Landes fallen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher

Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union ist ab September 2014 das ESVG 2010 an Stelle des bisherigen ESVG 1995 anzuwenden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Die Verankerungen eines allgemeinen Spekulationsverbots (§ 3), das eine risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung der betreffenden Rechtsträger sicherstellen soll,
- nähere Regelungen über die zulässigen Finanzgeschäfte (§§ 4 bis 6) sowie
- Regelungen über organisatorische Vorkehrungen (§§ 7 bis 9).

Auf jährliche Berichte der betroffenen Rechtsträger über alle im Vorjahr neu getätigten Finanzgeschäfte und auf einen Bericht über die gesamten bestehenden Finanzgeschäfte - wie sie noch in der im Vorjahr diskutierten Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung vorgesehen war - wird zur Vermeidung eines nicht unerheblichen bürokratischen Aufwands verzichtet. Wesentlich ist, dass die Regeln über das Spekulationsverbot eingehalten werden. Im Rahmen der allgemeinen Prüfbefugnis des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Landesregierung (als Aufsichtsbehörde) kann die Einhaltung dieser neuen gesetzlichen Vorgaben ohnehin geprüft werden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1, Art. 17, Art. 115 Abs. 2 und Art. 116a Abs. 4 B-VG sowie aus § 14 F-VG 1948.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, Spekulation zu vermeiden. Dadurch sollen insbesondere Verluste auf Grund eingegangener Risiken vermieden werden. Dies wirkt sich grundsätzlich vorteilhaft auf die Finanzen der öffentlichen Hand aus. Ein gewisser Mehraufwand für die betroffenen Rechtsträger entsteht dadurch, dass sie eine Jahresplanung für ihr Schuldenmanagement zu erstellen haben. Diese Jahresplanung wird in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Budget bzw. dem Voranschlag zu erstellen sein.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich der Gemeinden je Jahresplanung ein durchschnittlicher Personalaufwand von insgesamt acht Stunden im Bereich der Funktionsgruppe 3 (Referenten/Mittleres Management) verursacht wird. Bei einem Stundensatz von 65 Euro (inkl. anteiliger Sachkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten) ergibt dies einen Verwaltungsaufwand von insgesamt rund 520 Euro je Jahresplanung, also hochgerechnet auf alle 444 Gemeinden in Oberösterreich einen Gesamtjahresaufwand von 230.880 Euro. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dem Voranschlag schon derzeit verschiedene Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst, insbesondere auch mit Angaben betreffend "Tilgung,

Zinsen, Schuldendienst insgesamt, Schuldendienstsätze, Nettoaufwand" anzuschließen sind (vgl. § 14 Abs. 2 Z 4 lit. b Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Die Anforderungen an das Vier-Augen-Prinzip sollten in der Praxis für die Gemeinden zu keinen besonderen Belastungen führen: Bei "gewöhnlichen" Bankgeschäften, wie sie auch Kleingemeinden tätigen, werden in der Regel auch die Kenntnisse und Erfahrungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Gemeindevorstands im Bereich der Finanzgebarung ausreichen, um neben einer bzw. einem Gemeindebediensteten die Risikoaversität eines abzuschließenden Finanzgeschäfts hinreichend beurteilen zu können. Das gilt jedenfalls auch für Barvorlagen und Kontokorrentkredite.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf enthält Regelungen, welche die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Inhalt haben. Für sie gilt daher das Einspruchsverfahren nach den §§ 14 und 9 F-VG 1948. Der Gesetzesbeschluss ist daher gemäß § 9 Abs. 1 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Diese Bestimmung legt fest, welche Rechtsträger ihre Finanzgebarung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes risikoavers ausrichten müssen. Dazu zählen alle Rechtsträger, die dem Sektor Staat gemäß dem ESVG 2010 zuzurechnen sind und deren Organisation vom Landesgesetzgeber zu regeln ist.

Diese Anknüpfung an die Organisationskompetenz des Landes bewirkt, dass ausgegliederte Landes- oder Gemeindeunternehmen, die in der Rechtsform des Privatrechts, wie zB einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz betrieben werden, nicht als Rechtsträger gemäß § 1 gelten, auch wenn diese vom Land oder einer Gemeinde gegründet oder finanziert werden. Hinsichtlich dieser Rechtsträger fehlt dem Land grundsätzlich die Regelungskompetenz (siehe allerdings § 12).

Dem Land kommt die Regelungskompetenz beispielweise für folgende Einheiten zu, die nach derzeitigem Stand (siehe Statistik Austria: [www.statistik.at](http://www.statistik.at)) dem Sektor Staat nach dem ESVG 2010 zugeordnet werden:

Zum Teilsektor S.1312 (Länder) zählen - neben dem Land nach Z 1 - bestimmte Fonds des Landes (zB Oö. Brandverhütungsfonds, Oö. Feuerwehrfonds, Oö. Gesundheitsfonds), weiters die Anton Bruckner Privatuniversität, die Landwirtschaftskammer Oberösterreich sowie die Oö. Landarbeiterkammer.

Zum Teilsektor S.1313 (Gemeinden) zählen - neben den Städten und Gemeinden nach Z 2 - Gemeindeverbände, die gesetzlich oder auf Grund von Verordnungen oder Vereinbarungen eingerichtet wurden.

Zum Teilsektor S. 1314 (Sozialversicherung) zählen die oö. Krankenfürsorgeeinrichtungen (KFL, KFG und Oö. LKUF).

Mit der Regelung des Abs. 2 zweiter Satz ist klargestellt, dass dieses Landesgesetz den - seinem Ziel entsprechenden - äußersten Rahmen möglicher Gebarungs- und Finanzierungsmaßnahmen absteckt. In anderen landesrechtlichen Regelungen enthaltene, den Handlungsspielraum stärker einschränkende "strengere" Bestimmungen bleiben weiterhin maßgeblich (vgl. die §§ 69a und 83 bis 85 Oö. Gemeindeordnung 1990 sowie die §§ 58, 58a, 59, 62a und 78 der öö. Stadtstatute und die Oö. Finanzgeschäfte-Verordnung).

## **Zu § 2:**

Diese Bestimmung enthält die zum Verständnis notwendigen Begriffsbestimmungen.

Der Begriff der "Finanzgebarung" (**Abs. 1 Z 1**) ist weit zu verstehen und umfasst sowohl Maßnahmen, die einer Fremdfinanzierung dienen, wie etwa die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten oder Anleihen, als auch Maßnahmen, die der Bewirtschaftung von bestehenden Verbindlichkeiten aus Fremdfinanzierungen dienen. Zu den Fremdfinanzierungen zählen beispielsweise auch Leasinggeschäfte, Kontokorrentkredite oder Barvorlagen. Darüber hinaus gehören zur Finanzgebarung alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Veranlagung und Bewirtschaftung von Geldmitteln.

Der Begriff des "Finanzgeschäfts" (**Abs. 1 Z 2**) im Sinn dieses Landesgesetzes erfasst sämtliche Rechtsgeschäfte, die der Finanzgebarung nach Z 1 zugrunde liegen können. Die Rechtsträger können diese Finanzgeschäfte nur mehr unter den engen Voraussetzungen der §§ 3 bis 8 abschließen.

Unter den Begriff "Veranlagung" (**Abs. 1 Z 3**) im Sinn dieses Landesgesetzes fallen Finanzgeschäfte zur Veranlagung von Geldmitteln, sofern sie in einer bestimmten Form abgeschlossen werden. Von der taxativen Aufzählung nach Z 3 nicht erfasst sind strategische Unternehmensbeteiligungen des Landes, der Gemeinden bzw. diesen zuzuordnender Rechtsträger aus wirtschaftspolitischen, strukturpolitischen oder realwirtschaftlichen Gründen (siehe lit. c und f). Sie sind vom vorliegenden Gesetzentwurf nicht erfasst und daher ist etwa die Verwendung von Landesmitteln zur Beteiligung an Leitbetrieben nicht von den Bestimmungen des vorliegenden Landesgesetzes betroffen, auch wenn der Wert derartiger Beteiligungen naturgemäß schwankt oder sogar das Risiko besteht, dass Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, insolvent werden. Von der taxativen Aufzählung nach Z 3 ebenfalls nicht erfasst sind der Erwerb von Grundstücken oder Immobilien sowie Beiträge zu gesetzlich geregelten Pensions- und Mitarbeitervorsorgekassen. Sonstige Wertpapiere (einschließlich Derivate) nach Z 3 lit. c sind zB Aktien, Zertifikate, Futures oder Beteiligungen an Investmentfonds oder Hedgefonds. Als Beispiel für lit. f ist die Beteiligung an einer GmbH zu nennen, sofern es sich nicht um eine strategische Beteiligung aus wirtschaftspolitischen, strukturpolitischen oder realwirtschaftlichen Gründen handelt. Welche vom Anwendungsbereich des Landesgesetzes erfassten Veranlagungen der Z 3 zulässig sind, ergibt sich aus § 6.

Mit der Verordnungsermächtigung der Landesregierung, weitere Veranlagungen zur Vermeidung von Spekulation im Sinn dieses Landesgesetzes festlegen zu können (**Abs. 2**), wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Markt sich ständig weiter entwickelt und auch neue Formen im Hinblick auf mögliche Spekulationen relevant sein können.

### **Zu § 3:**

Dieser allgemeine Grundsatz des Spekulationsverbots bedeutet insbesondere, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzgebarung, die in erster Linie spekulativen Zwecken dienen und potenziell hohe Verluste mit sich bringen können, unzulässig sind. Mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundene Risiken sind insbesondere das Marktrisiko (zB Zinsänderungsrisiko) und das Kreditrisiko (zB Bonitätsrisiko). Die Risikominimierung muss im Vordergrund stehen.

Aufbauend auf diesem Grundsatz sieht dieses Landesgesetz in den §§ 4 bis 6 nähere Regelungen vor, insbesondere auch die Unzulässigkeit von Fremdwährungsgeschäften sowie restriktive Regelungen zu derivativen Finanzgeschäften und zu zulässigen Veranlagungen. Auch soweit in den §§ 4 bis 6 keine besonderen Bestimmungen zur risikoaversen Finanzgebarung vorgesehen sind, ist der allgemeine Grundsatz des § 3 über das Spekulationsverbot zu beachten, zB auch bei der Bewirtschaftung von Geldmitteln.

### **Zu § 4:**

Fremdfinanzierungsgeschäfte (Darlehen, Kredite, Leasinggeschäfte, Begebung von Anleihen und alle sonstigen Formen der Fremdfinanzierung) sind nur in Euro zulässig (**Abs. 1 und 3**); Fremdwährungsgeschäfte sind damit unzulässig. Unter einem Darlehen bzw. Kredit sind auch Kontokorrentkredite oder Barvorlagen zu verstehen.

Ein Darlehen bzw. Kredit darf nicht zum Zweck einer Veranlagung aufgenommen werden (**Abs. 2**). Dies schließt nicht aus, dass ein Darlehen bzw. Kredit in einer bestimmten Höhe aufgenommen wird und dann, wenn sich herausstellt, dass die aufgenommene Summe nicht (sofort) in der vollen Höhe benötigt wird, der Rest kurzfristig veranlagt wird.

### **Zu § 5:**

Der Abschluss hochriskanter derivativer Finanzgeschäfte gehört nicht zu den Aufgaben des öffentlichen Sektors. Daher sollen nur Finanzgeschäfte in Euro zulässig sein, die als Absicherungsgeschäft zu einem Grundgeschäft die Begrenzung von Risiken (Zinsänderungs- und andere Marktrisiken) bezwecken (**Abs. 1**). Das Grundgeschäft muss bereits abgeschlossen und wirksam sein.

Es bestehen mehrere Möglichkeiten für derartige Absicherungsgeschäfte. Zu nennen sind beispielsweise ein sogenannter "Cap", der eine gewisse Sicherungsfunktion in Form der Festlegung einer Höchstgrenze für den Zinssatz (Zinsobergrenze) hat, soweit dieser mit dem Grundgeschäft verbunden ist. Auch "Zinsswaps", wie der Umstieg von einem fixen auf einen variablen Zinssatz bzw. Indikator und umgekehrt sowie der Umstieg von einem variablen auf einen anderen variablen Zinssatz (zB der Umstieg vom 3-Monats-EURIBOR auf den 6-Monats-EURIBOR), sind mögliche Absicherungsgeschäfte.

Derivative Finanzgeschäfte sind nur in Kombination mit einem Grundgeschäft zulässig (**Abs. 2**); der Nominalbetrag ist während der Laufzeit erforderlichenfalls anzupassen, sodass er zu keinem Zeitpunkt der entsprechenden Laufzeit höher ist als der des Grundgeschäfts. Das derivative Finanzgeschäft und das Grundgeschäft müssen zum selben Zeitpunkt enden (**Abs. 3**).

#### **Zu § 6:**

Abs. 1 zählt taxativ jene Veranlagungen auf, die zulässig sind; Abs. 2 ermöglicht eine Erweiterung dieses Katalogs durch Verordnung der Landesregierung.

Als zulässige Veranlagungen zählt **Abs. 1 Z 1** auf:

- Spareinlagen sind Einlagen bei Kreditinstituten, die der unbefristeten Geldanlage dienen und nicht für den Zahlungsverkehr bestimmt sind.
- Sichteinlagen sind Guthaben auf Konten, für die keine Laufzeit oder Kündigungsfrist vereinbart ist oder deren Laufzeit oder Kündigungsfrist weniger als einen Monat beträgt. Über Sichteinlagen kann auf Sicht - also jederzeit - durch Barbehebung oder im unbaren Zahlungsverkehr verfügt werden, ohne dass diese Absicht der kontoführenden Stelle vorher angezeigt werden müsste. Häufigste Form der Sichteinlagen ist das Guthaben auf Girokonten; hier stehen Liquiditäts- und Zahlungsverkehrsmotive im Vordergrund. Auch Tagesgeldkonten sind täglich fällig, dienen aber ausschließlich der Geldanlage.
- Termineinlagen (Fest- oder Kündigungsgelder) sind kurz- bis mittelfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit (Festgelder mit fester Laufzeit) oder Kündigungsfrist (Kündigungsgelder mit einer bestimmten vereinbarten Kündigungsfrist) üblicherweise mindestens einen Monat beträgt. Sie dienen ausschließlich der Geldanlage, weil sie während der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist für den Bankkunden nicht verfügbar sind. Sie sollen den Zeitraum bis zur Verfügung über die Geldanlage zB für terminlich feststehende Zahlungsverpflichtungen überbrücken, eignen sich wegen des Zinsnachteils aber nicht für langfristige Geldanlagen.

Wie bei der Fremdfinanzierung wird auch bei den Veranlagungsformen des Abs. 1 Z 1 zur Vermeidung eines Währungsrisikos festgelegt, dass nur Veranlagungen in Euro zulässig sind.

Als zulässige Veranlagungen zählt **Abs. 1 Z 2** auf:

- Anleihen sind Schuldverschreibungen (auch Gläubiger- oder Forderungspapiere genannt), die einen Anspruch auf die Rückzahlung eines festgelegten Geldbetrags und das Recht auf Verzinsung verbrieft. Sie werden auch Renten oder Bonds genannt. Der Erwerb von Anleihen nach der vorliegenden Bestimmung erfasst sowohl Anleihen von Gebietskörperschaften als auch von Banken und Unternehmen.
- Pfandbriefe sind Bank-Anleihen "ersten Ranges", die mit besonderen Sicherheiten (zB Hypotheken) im Gegensatz zu den anderen Anleihen unterlegt sind. Diese Sicherheiten werden aus dem Vermögen der Bank ausgesondert, so dass Pfandbriefe weitgehend von Zahlungsausfällen im Falle einer Insolvenz geschützt sind. Pfandbriefe weisen also ein besonderes Merkmal hinsichtlich der Deckung des Kapitals auf.

Der Erwerb von Anleihen und Pfandbriefen ist nur zulässig, wenn sie auf Euro lauten und überdies von Emittenten mit einer bestimmten Bonität stammen: Ein Rating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität der Schuldnerin bzw. des Schuldners (Emittentin bzw. Emittenten). Ratingagenturen verwenden weitestgehend einheitliche Kategorisierungssysteme in Form von Buchstabenkürzeln, die von "AAA" (geringes Ausfallrisiko) bis "D" (hohes Ausfallrisiko) reichen. Voraussetzung für den Erwerb von Anleihen und Pfandbriefen nach dem vorliegenden Entwurf soll sein, dass die Emittentin bzw. der Emittent zumindest über ein gutes Rating, dh. "A-" bzw. "A3" oder besser verfügt oder eine einem derartigen Rating entsprechende Bonität gegeben ist. Eine solche "Ersatzbeurteilung" ist etwa bei einigen großen Regionalbanken notwendig, die keinem Rating unterzogen werden.

Als zulässige Veranlagungen zählt **Abs. 1 Z 3** auf:

- Geldmarktfonds sind Investmentfonds, die in Bankguthaben und liquide Geldmarktinstrumente investieren, wie Termingelder, Schuldscheindarlehen, Anleihen, festverzinsliche Wertpapiere mit kurzer Restlaufzeit. Sie werden für das kurzfristige "Parken" von Geldern herangezogen.
- Rentenfonds im Sinn der vorliegenden Bestimmung sind Investmentfonds, die ausschließlich in festverzinsliche Wertpapiere (sogenannte Renten), wie zB Pfandbriefe oder Anleihen investieren.

Auch für sämtliche Veranlagungen nach dieser Bestimmung gilt, dass sie auf Euro lauten müssen. Aus der Formulierung "jeweils ohne Währungsrisiko" folgt, dass auch jede allfällige weitere Stufe in Euro (zB bei Beteiligungen eines Fonds an weiteren Fonds) zu lauten hat.

Ebenfalls zu Veranlagungszwecken zulässig sind Darlehensgewährungen an (andere) Gebietskörperschaften (**Abs. 1 Z 4**).

Unzulässig sind beispielweise Veranlagungen unmittelbar in Aktien, sofern es sich nicht um strategische Unternehmensbeteiligungen im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 3 lit. c handelt, aber auch Veranlagungen in Aktienfonds oder auch nur in gemischte Fonds (mit Aktienanteilen).

Mit der Verordnungsermächtigung der Landesregierung gemäß **Abs. 2** soll die Möglichkeit geschaffen werden, den taxativen Katalog des Abs. 1 um weitere zulässige Veranlagungsformen

im Sinn des § 3 zu erweitern. Dies gilt freilich nur für Veranlagungen, die mit dem allgemeinen Grundsatz des Spekulationsverbots nach § 3 vereinbar sind.

#### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung stellt sicher, dass nur entsprechend geeignete Personen im Bereich der Finanzgebarung im Sinn dieses Landesgesetzes tätig werden. Je größer das Ausmaß an übertragener Verantwortung ist, über desto mehr Kenntnisse und Erfahrung müssen die betrauten Personen verfügen.

#### **Zu § 8:**

**Abs. 1** regelt den Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips; **Abs. 2** sieht Ausnahmen davon vor.

Das Land als Gebietskörperschaft ist jedenfalls zur Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips verpflichtet. Das Vier-Augen-Prinzip gilt nicht für Rechtsträger, die auf Grund ihrer Größe nicht über ausreichend geeignete Personen nach § 7 verfügen, sofern eine Anstellung von zusätzlichen Personen unter Bedachtnahme auf die Anzahl und das Volumen der Finanzgeschäfte unverhältnismäßig wäre und sie nur Finanzgeschäfte nach § 6 Abs. 1 Z 1 abschließen. Bei der Beurteilung, ob eine Anstellung von zusätzlichen Personen unverhältnismäßig ist, wird in der Regel vor allem auf die Anzahl der Finanzgeschäfte abzustellen sein; je mehr Finanzgeschäfte vom Rechtsträger getätigt werden, desto eher wird die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geboten sein.

Das interne Vier-Augen-Prinzip kann durch ein schriftliches Gutachten gemäß **Abs. 3** substituiert werden, das bestätigt, dass das Finanzgeschäft den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 entspricht.

Ergänzend zum Vier-Augen-Prinzip im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Finanzgeschäfts sieht **Abs. 4** vor, dass Transaktionen im Rahmen der Abwicklung von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 3 bis 6 möglichst nicht von denselben Personen durchgeführt werden sollen, die den Abschluss dieser Finanzgeschäfte vorbereitet haben. Bei Gemeinden und sonstigen Rechtsträgern, die nur über wenige Bedienstete verfügen, tritt dieses Erfordernis hinter das Vier-Augen-Prinzip im Sinn des Abs. 1 zurück, mit anderen Worten: Bei der Vorbereitung des Abschlusses eines Finanzgeschäfts kann nicht deshalb von der Einschaltung einer zweiten Person abgesehen werden, weil diese zweite Person in weiterer Folge mit der Abwicklung des Geschäfts betraut sein wird.

### **Zu § 9:**

Die Aufgabe des Schuldenmanagements besteht darin, den vorgesehenen Kreditbetrag (die vorgesehenen Kreditbeträge) termingerecht zu beschaffen und zurückzuzahlen. Für das Schuldenmanagement ist jährlich im Vorhinein eine strategische Jahresplanung zu erstellen. Diese Jahresplanung muss zumindest Angaben über den Beginn (Zeitpunkt der Aufnahme), Laufzeit und Höhe der Annuitäten enthalten (für die Gemeinden vgl. in diesem Zusammenhang die schon derzeit bestehenden Verpflichtungen gemäß § 14 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung).

Für die Gebietskörperschaft Land ist für die strategische Jahresplanung die Landesregierung bzw. im Rahmen einer allfälligen Ermächtigung im Rahmen des jeweiligen Voranschlags des Landes die Landesfinanzreferentin bzw. der Landesfinanzreferent zuständig; in den Gemeinden ist der Bürgermeister bzw. in Städten mit eigenem Statut allenfalls auch ein anderes Mitglied des Stadtsenats zuständig. Im Übrigen (sonstige Rechtsträger) bestimmt sich die Zuständigkeit nach den jeweiligen Organisationsvorschriften.

### **Zu § 10:**

Bevor die Landesregierung eine Verordnung nach dieser Bestimmung erlässt, wird es zweckmäßig sein, den Landesrechnungshof und den Rechnungshof und - soweit die Gemeinden oder ihnen zuzuordnende Rechtsträger betroffen sind - die Interessenvertretungen der Gemeinden zu hören.

### **Zu § 11:**

Diese Bestimmung bezeichnet gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden als solche des eigenen Wirkungsbereichs.

### **Zu § 12:**

Dem Land fehlt grundsätzlich für ausgegliederte Rechtsträger, die in der Rechtsform des Privatrechts, wie zB einer GmbH, KG, eines Vereins, einer Stiftung oder eines Fonds gemäß dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz geführt werden, die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung ihrer Organisation. Daher sind diese Rechtsträger keine Rechtsträger im Sinn des § 1, auch wenn sie vom Land oder einer Gemeinde gegründet oder finanziert werden. Derartige ausgegliederte Rechtsträger im Landesbereich sind beispielsweise die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG oder die Landes-Immobilien GmbH. Im Gemeindebereich sind vor allem die Immobilien- und Infrastrukturgesellschaften zu nennen.

§ 12 sieht deshalb eine gesetzliche Verpflichtung dahingehend vor, dass das Land und die Gemeinden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten auch für solche ausgegliederten Rechtsträger die Einhaltung der §§ 3 bis 9 dieses Landesgesetzes sicherzustellen haben. Inwieweit sie entsprechende rechtliche Möglichkeiten haben, hängt vor allem von ihren Beteiligungsrechten ab. In welcher Form dieser Verpflichtung entsprochen wird, etwa durch Gesellschafterbeschluss oder sonst im Rahmen der Einflussnahme auf die unternehmensinterne Willensbildung, bleibt dem Land bzw. der Gemeinde überlassen.

#### **Zu §§ 13 und 14:**

Dieses Landesgesetz ist nur auf Finanzgeschäfte, die nach dessen Inkrafttreten abgeschlossen werden, anzuwenden, nicht aber für bereits davor abgeschlossene Finanzgeschäfte (zB Fremdwährungskredite). Neue Finanzgeschäfte, die auf solchen "Altgeschäften" aufbauen, unterliegen allerdings dem Anwendungsbereich. Die Bestimmungen über Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Geschäften nach § 13 Abs. 1 ermöglichen bis längstens 31. Dezember 2017 bzw. nach Maßgabe des Abs. 2 bis zu einem späteren Zeitpunkt den Abschluss von Finanzgeschäften, die diesem Landesgesetz widersprechen, sofern die im § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen eingehalten werden. Diese Regelungen gelten schon ihrer Formulierung nach nicht für das Land selbst, das keinen Bedarf nach Anschlussfinanzierungen und risikoreduzierenden Absicherungen von problematischen "Altgeschäften" hat, da die Finanzgebarung des Landes schon derzeit vollinhaltlich den Anforderungen des vorliegenden Landesgesetzentwurfs entspricht. Für die Gemeinden stellt die vorliegende Regelung eine Ergänzung zu Art. VI Abs. 3 der Oö. Gemeinderechts-Novelle 2012, LGBl. Nr. 1/2012, dar.

Gemäß § 14 Abs. 2 muss die strategische Jahresplanung erstmals für das Jahr 2015 vorliegen, dh. sie ist für das Jahr 2015 bereits im Jahr 2014 zu erstellen.

**Der Gemischte Ausschuss (Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten und Finanzausschuss) beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung einschließlich eines Spekulationsverbots für das Land, die Gemeinden und sonstige öffentliche Rechtsträger (Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz - Oö. FGSVG) beschließen.**

Linz, am 26. Juni 2014

**Stanek**  
Obmann

**Mag. Stelzer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz**  
**über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung einschließlich eines**  
**Spekulationsverbots für das Land, die Gemeinden und sonstige öffentliche Rechtsträger**  
**(Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz - Oö. FGSVG)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**1. ABSCHNITT**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**  
**Gegenstand**

(1) Dieses Landesgesetz regelt die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung folgender Rechtsträger:

1. Land Oberösterreich;
2. Städte und Gemeinden;
3. sonstige Rechtsträger der Teilsektoren S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist.

(2) Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Grundsätze und Regelungen gelten für die Finanzgebarung der Rechtsträger als Mindeststandards. Soweit in anderen landesrechtlichen Regelungen weitergehende Bestimmungen enthalten sind, gelten diese.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als

1. Finanzgebarung: alle Maßnahmen im Zusammenhang mit
  - a. der Aufnahme und der Bewirtschaftung von Fremdmitteln (Fremdfinanzierungen) oder
  - b. der Veranlagung und der Bewirtschaftung von Geldmitteln;
2. Finanzgeschäft: ein Rechtsgeschäft zum Zweck der Finanzgebarung;
3. Veranlagung: Veranlagung von Geldmitteln in Form von
  - a. Spareinlagen, Sichteinlagen, Termineinlagen;
  - b. Anleihen (einschließlich Pfandbriefen);
  - c. sonstigen Wertpapieren (einschließlich Derivaten), soweit es sich nicht um strategische Unternehmensbeteiligungen aus wirtschaftspolitischen, strukturpolitischen oder realwirtschaftlichen Gründen handelt;
  - d. Rohstoffen und Waren, die nicht dem Eigenbedarf dienen;
  - e. Devisen;

f. Unternehmensbeteiligungen, soweit sie nicht unter lit. c fallen und soweit es sich nicht um strategische Unternehmensbeteiligungen aus wirtschaftspolitischen, strukturpolitischen oder realwirtschaftlichen Gründen handelt.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung weitere Veranlagungen als Veranlagungen im Sinn dieses Landesgesetzes (Abs. 1 Z 3) festlegen, sofern es zur Vermeidung von Spekulation erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Spekulationsverbot, Allgemeiner Grundsatz**

Die Rechtsträger müssen ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten. Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken. Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

## **2. ABSCHNITT**

### **RISIKOVERSE FINANZGEBARUNG - BESONDERE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 4**

##### **Fremdfinanzierung**

(1) Darlehen bzw. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie auf Euro lauten. Dasselbe gilt für den Abschluss von Leasinggeschäften.

(2) Darlehen bzw. Kredite dürfen - unbeschadet des § 5 - keine derivative Komponente enthalten. Sie dürfen nicht zum Zweck der Veranlagung (§ 2 Abs. 1 Z 3) aufgenommen werden.

(3) Abs. 1 und 2 zweiter Satz gelten sinngemäß für die Begebung von Anleihen und sonstige Formen der Fremdfinanzierung.

#### **§ 5**

##### **Derivative Finanzgeschäfte**

(1) Ein derivatives Finanzgeschäft darf nur als Absicherungsgeschäft im Rahmen der Fremdfinanzierung abgeschlossen werden, um Zinsänderungs- und andere Marktrisiken eines Grundgeschäfts zu begrenzen.

(2) Das derivative Finanzgeschäft muss mit dem Grundgeschäft verbunden sein. Es darf zu keinem Zeitpunkt der entsprechenden Laufzeit einen höheren Nominalbetrag als das Grundgeschäft umfassen.

(3) Die Laufzeit des derivativen Finanzgeschäfts darf jene des Grundgeschäfts nicht übersteigen und hat spätestens mit dem Ende der Laufzeit des Grundgeschäfts zu enden.

## **§ 6**

### **Veranlagungen**

(1) Folgende Veranlagungen sind zulässig:

1. Spareinlagen, Sichteinlagen und Termineinlagen in Euro;
2. Anleihen und Pfandbriefe, jeweils in Euro und von Emittenten mit mindestens einem guten Rating bzw. einer einem derartigen Rating entsprechenden Bonität;
3. Veranlagungen in Euro-Geldmarktfonds und Euro-Rentenfonds, jeweils ohne Währungsrisiko;
4. Darlehensgewährungen an Gebietskörperschaften zu Veranlagungszwecken.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Veranlagungsformen, die dem Spekulationsverbot des § 3 entsprechen, für zulässig erklären.

## **3. ABSCHNITT**

### **ORGANISATORISCHE VORKEHRUNGEN**

## **§ 7**

### **Qualifikation**

Mit Aufgaben im Bereich der Finanzgebarung dürfen nur Personen betraut werden, die, abhängig von ihrer Verantwortung, auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrung dazu in der Lage sind.

## **§ 8**

### **Vier-Augen-Prinzip**

(1) Die Finanzgebarung ist so zu organisieren, dass vor dem beabsichtigten Abschluss von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 3 bis 6 zwei geeignete Personen (§ 7) in die Prüfung und Auswahl der Finanzgeschäfte eingebunden sind.

(2) Rechtsträger - mit Ausnahme des Landes - sind von der Verpflichtung nach Abs. 1 ausgenommen, wenn sie nicht über ausreichend Personen nach § 7 verfügen, die Anstellung von zusätzlichen Personen unter Bedachtnahme auf die Anzahl und das Volumen der Finanzgeschäfte unverhältnismäßig wäre und sie folgende Finanzgeschäfte abschließen:

1. Veranlagungen nach § 6 Abs. 1 Z 1;
2. sonstige Finanzgeschäfte, sofern durch schriftliches Gutachten nachgewiesen wird, dass das Finanzgeschäft den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 entspricht.

(3) Ein Gutachten nach Abs. 2 Z 2 muss von einer Einrichtung erstellt werden, die zu derartigen Beratungen befugt ist und das entsprechende Finanzprodukt weder anbietet noch vermittelt; zwischen der beratenden Einrichtung und der das Finanzprodukt anbietenden

Einrichtung darf keine gesellschaftsrechtliche Verbindung bestehen.

(4) Soweit dies organisatorisch möglich ist, sollten Transaktionen im Rahmen der Abwicklung von Finanzgeschäften im Sinn der §§ 3 bis 6 nicht von denselben Personen durchgeführt werden, die den Abschluss dieser Finanzgeschäfte vorbereitet haben.

## **§ 9**

### **Strategische Planung**

Die Rechtsträger haben ihrem Schuldenmanagement eine strategische Jahresplanung zugrunde zu legen.

## **4. ABSCHNITT**

### **NÄHERE VORSCHRIFTEN**

## **§ 10**

### **Verordnungsermächtigung**

Die Landesregierung kann, soweit dies zur Vermeidung von Spekulation erforderlich oder zweckmäßig ist, mit Verordnung nähere Vorschriften erlassen über

1. das Risikomanagement nach den §§ 3 bis 6, insbesondere über das Management von Kreditrisiko, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Reputationsrisiko, Rechtsrisiko und das operationelle Risiko;
2. die nötige Qualifikation der Personen und das Vier-Augen-Prinzip nach den §§ 7 und 8;
3. die Erfordernisse der strategischen Jahresplanung nach § 9.

## **5. ABSCHNITT**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 11**

### **Eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

## **§ 12**

### **Ausgegliederte Rechtsträger**

Das Land und die Gemeinden haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 sinngemäß auch Rechtsträger im Sinn des

§ 1 Z 3 einhalten, an denen sie beteiligt sind, auch wenn deren Organisation nicht der Landesgesetzgeber regelt.

### **§ 13**

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Anschlussfinanzierungen (Rollierungen) und risikoreduzierende Absicherungen von bestehenden Geschäften entgegen diesem Landesgesetz können vereinbart werden, wenn

1. diese Finanzgeschäfte im direkten Zusammenhang mit einem Finanzgeschäft stehen, das vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen worden ist;
2. der Rechtsträger der Landesregierung (Abs. 2) bis zum 31. Mai 2015 eine geeignete Strategie für einen stufenweisen Abbau der den Bestimmungen dieses Landesgesetzes widersprechenden Finanzgeschäfte übermittelt und
3. der Rechtsträger diese Finanzgeschäfte auf der Grundlage seiner Strategie gemäß Z 2 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 an die Bestimmungen dieses Landesgesetzes anpasst.

(2) Die Strategie gemäß Abs. 1 Z 2 kann mit Zustimmung der Landesregierung auch einen späteren Endtermin als den 31. Dezember 2017 vorsehen, wenn das auf Grund der Art oder des Volumens der betroffenen Finanzgeschäfte den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht und das damit verbundene Risiko vertretbar ist.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die strategische Jahresplanung nach § 9 muss erstmals für das Jahr 2015 vorliegen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits ab Kundmachung erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Landesgesetz in Kraft.